



Statuten
des
ruder club graz

Inhaltsverzeichnis Statuten

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck, Tätigkeit und Aufgaben des Clubs.....	3
§ 3 Clubdesign / Corporate Identity (CI).....	4
§ 4 Mittel des Clubs	4
§ 5 Teilnahme am Club.....	5
§ 6 Mitglieder des Clubs	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7a Anti-Doping Regelungen.....	7
§ 7b Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt.....	7
§ 8 Aufnahme von Mitgliedern	8
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 10 Organe des Clubs	9
§ 11 Die Mitgliederversammlung	10
§ 12 Der Vorstand.....	11
§ 13 Die Rechnungsprüfer	13
§ 14 Das Schiedsgericht.....	13
§ 15 Auflösung des Clubs	14
§ 16 Clubjahr	14

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: *ruder club graz* (in Folge: „Club“) und hat seinen Sitz in Graz.
- 1.2 Der Club ist Mitglied des Österreichischen Ruderverbandes (ÖRV) und des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs (ASVÖ).
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Zweck, Tätigkeit und Aufgaben des Clubs

- 2.1 Der Club ist unpolitisch, überparteilich, nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.2 Der Club bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege des Rudersports und der damit verbundenen Geselligkeit. Besonders die freundschaftliche Gemeinschaft unter Bedachtnahme auf sittliche Werte ist das vorrangige Ziel.
- 2.3 Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Mittel:
 - a) Ausübung des Rudersports und begleitender Sportarten für alle Altersstufen.
 - b) Erwerb des Eigentums und anderer Rechte an Booten und deren Ausrüstung, sowie an Örtlichkeiten, die der Unterbringung des Bootsparks und der Ausrüstung sowie dem Aufenthalt der Mitglieder und ihrer Gäste dienen können.
 - c) Veranstaltung von und Teilnahme an Übungs-, Vergnügungs- und Wettfahrten.
 - d) Abhaltung von Sportveranstaltungen und Bewegungseinheiten für alle Altersgruppen.
 - e) Teilnahme und Entsendungen zu nationalen und internationalen sportlichen Veranstaltungen.
 - f) Abhaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen den Club-zweck fördernden Veranstaltungen.
 - g) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen sowie Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen. Lehrgängen und Zusammenkünften zum fachlichen und geselligen Informationsaustausch.
 - h) Herausgabe von Publikationen, Mitteilungsblättern und Informationsmaterial.
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen.
 - j) Erstellung, Gestaltung und Betrieb einer vereinseigenen Website sowie sonstiger elektronischer Medien.

- 2.4 Der Club kann zur besseren Verfolgung der Clubzwecke anderen Vereinen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung als Mitglied beitreten oder mit diesen kooperieren.

Zur Zweckverfolgung kann der Club unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO Mittel als Zuwendung an andere Einrichtungen weitergeben und gemäß § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO entgeltlich aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke fördert wie der Club erbringen.

Der Club kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff. BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Clubs zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

- 2.5. Der Club verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Nebenzwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 Clubdesign / Corporate Identity (CI)

- 3.1 Wird durch den Vorstand des Clubs festgelegt.
3.2 Die Beschreibung der CI erfolgt nach Festlegung.

§ 4 Mittel des Clubs

Die für die Tätigkeit des Clubs erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- 4.1. Beitrittsgebühren neu aufgenommenen Mitglieder
- 4.2. Beiträge der ausübenden, unterstützenden und jugendlichen Mitglieder
- 4.3. Einnahmen aus Veranstaltungen des Clubs, einschließlich Ruder- und Sportkurse
- 4.4. Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- 4.5. Spenden, Vermächtnisse, Widmungen, außerordentliche Beiträge und sonstige Zuwendungen und Einnahmen
- 4.6. Erträge aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, etc.)
- 4.7. Sponsorengelder
- 4.8. Werbeeinnahmen

Die Mittel des Clubs dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Clubs dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Clubzweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Club und bei Auflösung des Clubs dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Der Club ist berechtigt, zur Erfüllung seines Clubzweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Clubzweckes dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Nebenbetrieben dürfen nur für die in diesen Statuten bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in diesen Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen keinesfalls ausgeschüttet werden, sondern sind für den gemeinnützigen Clubzweck zu verwenden.

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Clubs treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Clubzwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

§ 5 Teilnahme am Club

Die Benutzung des Clubeigentums wird durch diese Statuten sowie die Fahr- und die Hausordnung geregelt. Eingeführte Gäste unterliegen denselben Regelungen.

§ 6 Mitglieder des Clubs

6.1 Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden.

6.2 Mitglieder des Clubs sind:

- a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- b) ausübende Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) unterstützende Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs, so nicht anders geregelt, zu nutzen.
- 7.2 Die Mitglieder sind nach Maßgabe besonderer Bestimmungen, die sich aufgrund ihrer Stellung als Mitglied ergeben, berechtigt, in den Cluborganen mitzuwirken, Stimm- und Wahlrechte auszuüben und das Clubvermögen zu benutzen.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung (30 Tage nach Vorschreibung) der ihnen obliegenden Beiträge verpflichtet. Sie haften dem Club für Schäden an von ihnen benutztem Clubvermögen grundsätzlich in voller Höhe. Eine allfällige Herabsetzung der Entschädigungspflicht oder ihre Aufteilung obliegt dem Vorstand unter Berücksichtigung der Fahr- und Hausordnung.
- 7.4 Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Club oder um den Rudersport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen alle Rechte der ausübenden Mitglieder, sind jedoch nicht zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
- 7.5 Als ausübendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und des Schwimmens kundig ist.
- 7.6 Als jugendliche Mitglieder können Personen unter 18 Jahren aufgenommen werden, die des Schwimmens kundig sind. Sie sind in den Cluborganen nicht stimmberechtigt und nicht wählbar, außer sie werden durch einen von ihnen bestimmten und stimmberechtigten Vertreter im Vorstand vertreten. Die Benützung des Clubvermögens ist ihnen nur unter besonderer Anleitung gestattet.
- 7.7 Unterstützende Mitglieder sind Förderer der Zwecke des Clubs. Ein aktives oder passives Wahlrecht sowie die Benützung der Sportgeräte stehen ihnen nicht zu. Juristische Personen können nur unterstützende Mitglieder sein und werden durch einen Delegierten im Club vertreten. Unterstützende Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 7.8. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Clubjahr innerhalb der jeweiligen Zahlungsfrist verpflichtet. Für jede Zahlungserinnerung wird ein Pauschalbetrag dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird verrechnet. Mit der dritten Zahlungserinnerung erfolgt die Sperre der Mitgliedschaft. Ab diesem Zeitpunkt ist keine Ausübung der Rechte gemäß § 7 möglich.

Sollte der fällige Beitrag nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Clubjahres beglichen sein, können Maßnahmen gemäß § 9 [Beendigung der Mitgliedschaft] eingeleitet werden.

§ 7a Anti-Doping Regelungen

Für den **ruder club graz** und seine Mitglieder gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der FISA (Welt-Ruderverband), des ÖRV (Österreichischer Ruderverband) und des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz - ADBG 2021) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Bestimmungen, insbesondere die „Besonderen Pflichten der Sportorganisationen“ gemäß § 24 ADBG, sind für das Handeln der Organe, der Funktionäre und der Mitarbeiter des **ruder club graz** verbindlich.

Mitglieder, die an Wettbewerben und Regatten teilnehmen wollen, sind persönlich verpflichtet, die genannten Regelungen einzuhalten und haben dies mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

§ 7b Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der **ruder club graz** verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der **ruder club graz** und seine Mitglieder verpflichten sich,

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle fair zu behandeln,
- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des **ruder club graz** stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin-, Alkohol-

- und Medienmissbrauch) vorzubeugen,
- durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
 - die im *ruder club graz* gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

- 8.1 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 8.2 Jugendliche Mitglieder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausübende Mitglieder werden.
- 8.3 Bei der Antragstellung für die Aufnahme als Mitglied ist eine Beitrittsgebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu entrichten. Die Beitrittsgebühr wird im Fall der Ablehnung zurückerstattet.
- 8.4 Wiedereintritt. Wenn ein ehemaliges Clubmitglied innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden seines selbst erklärten freiwilligen Austritts aus dem Club wieder eintreten möchte, ist dafür keine neuerliche Beitrittsgebühr zu entrichten. Diese Regelung gilt nicht nach einem Ausschluss des Mitglieds.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a) Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - b) Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Clubjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist für dieses letzte Jahr der Mitgliedschaft jedenfalls zu entrichten.
 - c) Ausschluss durch den Vorstand, bei jugendlichen oder unterstützenden Mitgliedern durch Einstimmigkeit im Vorstand.
 - d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 9.2 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

- 9.2 Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn
- a) das Mitglied die Statuten verletzt, grober Vergehen gegen die Fahr- und Hausordnung für schuldig befunden wird oder Beschlüsse der Cluborgane nicht beachtet.
 - b) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, das Ansehen oder den Zweck des Clubs zu schädigen.
 - c) das Mitglied mit der Bezahlung geschuldeter Beiträge gemäß den Bestimmungen des § 7.8 dieser Statuten bis zum Ende des Clubjahres säumig ist.
 - d) gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß § 7a dieser Statuten verstoßen worden ist bzw. wird.
 - e) grobe Verletzungen anderer Mitgliedspflichten oder unehrenhaftes Verhalten vorliegen.
- 9.3 Mitgliedern, die bei Austritt oder Ausschluss mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, kann auf ihr Ansuchen eine Zahlungsfrist durch den Vorstand gewährt werden.
- 9.4 Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitglieds sowie die Gründe hierfür zu veröffentlichen und anderen Vereinen oder Verbänden bekannt zu geben.
- 9.5 Vor Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle Verbindlichkeiten dem Club gegenüber zu erfüllen und Clubeigentum (Schlüssel, Umkleidekästen etc.) in ordentlichem und ursprünglichem Zustand dem Club zu übergeben. Ein wirksamer Austritt oder Ausschluss lässt die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds, insbesondere zur Bezahlung offener Mitgliedsbeiträge, unberührt. Geleistete Kautionen sind dem ausscheidenden Mitglied zu erstatten, sofern die Rückgabe fristgerecht erfolgt ist.

§ 10 Organe des Clubs

10.1 Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

10.2 Alle Organe des Clubs haben das Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Die Tätigkeit in den Cluborganen ist ehrenamtlich. Der Club kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um seine gemeinnützigen Zwecke zu erfüllen. Der Club kann dabei zur Zweckerreichung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Der

Club kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

Auch an Clubmitglieder, darin eingeschlossen Cluborgane, kann auf besonderen Beschluss des Vorstands Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Clubtätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

- 10.3 In den Organen gemäß § 10.1 lit. a) - c) der Statuten ist eine Stimmübertragung durch schriftliche Mitteilung zulässig. Kein Mitglied darf jedoch mehr als eine Vertretungsvollmacht ausüben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, ausübende Mitglieder sowie ein stimmberechtigter Vertreter der Jugendlichen.
- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Drittel jedes Jahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail sowie durch Kundmachung auf der Website des Clubs (<http://www.ruderclub-graz.at>) unter Angabe einer Tagesordnung.
- 11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf eigenen Beschluss, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen einzuberufen.
- 11.4 Eine Mitgliederversammlung ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 11.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Club schriftlich einzureichen.
- 11.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, sofern nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Clubs geändert oder der Club aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten zu leiten. Ist auch dieser verhindert, nominieren die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden.
- 11.8. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden, insbesondere in Form einer Online-Versammlung. Dabei ist eine technische Lösung zu wählen, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht.

11.9 Der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- b) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes, des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschluss und Änderung der Statuten mit 2/3-Mehrheit. Der Antrag hierzu ist vom Vorstand oder von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen und muss bereits in der Einberufung mitgeteilt werden.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren sowie deren Zahlungsmodalitäten, auf Vorschlag des Vorstandes.
- f) Festsetzung außerordentlicher Beiträge, auf Vorschlag des Vorstandes.
- g) Beitritt zu anderen Vereinen und Verbänden.
- h) Bewilligung der Veräußerung von Clubvermögen und Bewilligung von Auslagen, sofern der Wert mehr als das 30fache des Jahresbeitrages eines vollzahlenden ausübenden Mitgliedes ausmacht, sofern die entsprechenden Beträge nicht Teil des genehmigten Budgets sind. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, sofern Verpflichtungen eingegangen werden, die im Wert per anno mehr als das 30fache des Jahresbeitrages eines vollzahlenden ausübenden Mitgliedes ausmachen und nicht durch Drittmittel gedeckt sind.
- i) Freiwillige Auflösung des Clubs gemäß § 15 der Statuten.
- j) Genehmigung des Jahresabschlusses.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Finanzreferenten. Darüber hinaus können ihm weitere Mitglieder mit definierten Verantwortungsbereichen angehören (z.B. Breitensportwart, Rennsportwart, Clubmanager, usw.). Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes ist mit maximal 12 begrenzt.
- 12.2 Werden für eine Funktion mehrere Personen gewählt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.
- 12.3 Ehrenpräsidenten haben Sitz ohne Stimmrecht im Vorstand, werden jedoch nicht auf die Zahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 12.1 angerechnet.
- 12.4 Der Vorstand kann ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Kooptierung ersetzen, wofür die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei Gericht zu beantragen, der umgehend eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 12.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre und endet spätestens am 30. April des auf die Wahl zweitfolgenden Jahres, sofern nicht vorher eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 12.6 Der Vorstand entscheidet in allen nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 12.7 Dem Vorstand obliegt als Leitungsorgan die Verantwortung für die Clubführung einschließlich Rechnungswesen, Erstellung eines Jahresvoranschlages, eines Rechenschaftsberichts und eines Rechnungsabschlusses, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Information der Mitglieder, die Verwaltung des Clubvermögens, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Aufnahme und Kündigung von Angestellten.
- 12.8 Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 12.9 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, nominieren die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden.
- 12.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und insgesamt mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen.
- 12.11 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12.12 Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12.13 Der Vorstand kann sich zur Festlegung der Verteilung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Aufgabenbereich dem Club verantwortlich.
- 12.14 Der Präsident vertritt den Club nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Ausfertigungen aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes sind von ihm und einem zweiten Vorstandsmitglied zu zeichnen, das bei Dispositionen von Vermögenswerten der Finanzreferent zu sein hat.

- 12.15 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen Befugnissen.
- 12.16 Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Clubs sowie die Protokolle der Sitzungen.
- 12.17 Der Finanzreferent erstellt das Budget und den Kassabericht und führt die Gebarung des Clubs nach den Beschlüssen der Cluborgane. Er hat die Bücher mit 31. Dezember abzuschließen.
- 12.18 Die Befugnisse der anderen Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung, die Hausordnung und die Fahrordnung geregelt.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

- 13.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 13.2 Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Clubs auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der vereinsgesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, jederzeit Einblick in die Gebarungunterlagen zu nehmen. Sie haben die Bücher innerhalb von 4 Wochen nach deren Abschluss zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes für die laufende Funktionsperiode.

§ 14 Das Schiedsgericht

- 14.1 Aus dem Clubverhältnis entstehende Streitigkeiten sind vom Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.
- 14.2 Jeder der Streitteile wählt einen Schiedsrichter aus den Clubmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese wählen ein drittes ordentliches Clubmitglied zum Obmann des Schiedsgerichts. Können sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Obmannes einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 14.3 Unterlässt ein Streitteil die Nominierung eines Schiedsrichters binnen acht Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts, so kann der Vorstand, sofern er nicht selbst Partei des Verfahrens ist, einen Schiedsrichter nominieren.
- 14.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind clubintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Clubs

- 15.1 Über die freiwillige Auflösung des Clubs entscheidet eine nur zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der schriftlich abgegebenen gültigen Stimmen.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung wählt nach dem Beschluss über die Auflösung aus den Mitgliedern einen Liquidationsausschuss, der an die Stelle des bisherigen Vorstandes tritt und die Liquidation des Clubs durchführt.
- 15.3 Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer abgabenrechtlich begünstigten Körperschaft zuzuführen, die gleiche oder ähnliche sportliche, gemeinnützige Zwecke verfolgt (z.B. dem Österreichischen Ruderverband oder einer vergleichbaren Sportorganisation).

§ 16 Clubjahr

Clubjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen am 24.03.2026 von der 14. Mitgliederversammlung des *ruder club graz*.